

Jugendordnung



§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV 1924 Glehn e. V. sind alle angemeldeten Kinder und Jugendliche bis zum Übergang in den Seniorenbereich, die im Verein angemeldeten Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften sowie die in den Vereinsjugendausschuss gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des SV 1924 Glehn e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude und Ausrichtung von Jugendfußballturnieren,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäßen Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend SV 1924 Glehn e. V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag - § 4 –
- b) der Vereinsjugendausschuss - § 5 –

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Der Vereinsjugendtag findet jährlich statt und ist das oberste Organ der Jugend. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendgeschäftsführers und des Kassierers,
- 3) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- 4) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
- 5) Wahl von Kassenprüfern,
- 6) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis, Stadt- und Verbands-ebene,
- 7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die zum Zeitpunkt der Tagung des Vereinsjugendtages das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendleiter oder dem Jugendgeschäftsführer unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch einen Aushang in den Infokästen des SV 1924 Glehn e.V. einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 7 Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die wahlberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren im Wechsel gewählt, so dass immer ein Kassenprüfer für das Folgejahr noch im Amt ist.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendleiter) und seinem Stellvertreter (Jugendgeschäftsführer) sowie dem Jugendkassierer, 2 bis maximal 4 Beisitzern und 2 Jugendvertretern zwischen 14 und 18 Jahren.

Der Vorsitzende (Jugendleiter) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Entscheidungen über den Spielbetrieb der Jugendabteilung treffen der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für zwei Jahre wie folgt gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Beginnend 2011

Jugendgeschäftsführer
Beisitzer 1 und 2
Jugendvertreter 1

Beginnend 2012

Jugendleiter
Kassierer
Beisitzer 3 und 4
Jugendvertreter 2

Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsjugendausschuss vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied durch den Vereinsjugendausschuss bis zur Neuwahl durch den Vereinsjugendtag benannt. Ausnahme: Ein Jugendvertreter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, scheidet aus dem Vereinsjugendausschuss aus. Bis zur Neuwahl durch den Vereinsjugendtag wird der Jugendvertreter durch einen vom Vereinsjugendausschuss zu bestimmenden Nachfolger ersetzt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Ausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar. Die Jugendvertreter müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt, sie können vom Jugendleiter oder Jugendgeschäftsführer einberufen werden.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vereinsjugendausschuss kann Unterausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§ 6 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Fußballverbandes Niederrhein (FVN) e. V. und die Durchführungsbestimmungen des FVN-Kreises 5 Grevenbroich/Neuss. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 14.01.2011 beschlossen und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.

Mit Beschluss des Vereinsjugendtages erlischt gleichzeitig die am 13.01.2006 verabschiedete Jugendordnung.